



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 15. September 1998

Nummer 38

| Inhalt   | Seite |
|--|-------|
| <b>Ministerium der Finanzen</b>  |       |
| Durchführungshinweise zur Neufassung des Gesetzes über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags (Kindererziehungszuschlagsgesetz - KEZG) .....              | 794   |
| Allgemeine Hinweise zum Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 - VReformG) .....   | 799   |
| <b>Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie</b>   |       |
| Öffentliches Auftragswesen - Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) .....  | 807   |
| <b>Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>   |       |
| Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung ..... | 807   |
| <b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 37/1998   |       |

**Durchführungshinweise zur Neufassung  
des Gesetzes über die Gewährung  
eines Kindererziehungszuschlags  
(Kindererziehungszuschlagsgesetz - KEZG)**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen  
15.5 - 3043-5  
Vom 30. Juli 1998

Nachstehend gebe ich das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. Juli 1998 bekannt:

Durch Artikel 8 des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) wurde das Kindererziehungszuschlagsgesetz (KEZG) neugefaßt. Die Neufassung ist am 1. Juli 1998 in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt das KEZG vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) außer Kraft.

Hierzu gebe ich folgende Durchführungshinweise. Das Bezugsrundschreiben [Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen Brandenburg vom 5. April 1993 (ABl. S. 762)] hebe ich auf.

## **I. Allgemeines**

### **1. Rechtsentwicklung**

Die Beamtenversorgung berücksichtigte eine Kindererziehungszeit ursprünglich systemkonform in der Weise, daß die Zeit eines Erziehungsurlaubs (bzw. die Zeit einer Kindererziehung, die in eine Freistellung vom Dienst fällt) bis zu dem Tag ruhegehaltfähig war, an dem das Kind sechs Monate alt wurde (§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung).

Demgegenüber gewährt die gesetzliche Rentenversicherung dem Erziehenden Entgeltpunkte, die sich durch Multiplikation mit dem jeweiligen aktuellen Rentenwert rentensteigernd auswirken.

Mit dem Beamtenversorgungs-Änderungsgesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) wurde in der Beamtenversorgung eine dem Rentenrecht entsprechende Regelung getroffen, indem für die Erziehung von **nach** dem 31.12.1991 geborenen Kindern ein Zuschlag zum Ruhegehalt auf der Grundlage des KEZG vom 18. Dezember 1989 gewährt wurde. Für **vor** dem 1.1.1992 geborene Kinder gilt grundsätzlich das frühere Versorgungsrecht fort.

In der Rente wurde der Erziehende bis zum 30.6.1998 so behandelt, als würde er 75 % des Durchschnittseinkommens verdienen. Er erhielt 0,75 Entgeltpunkte pro Jahr der Kindererziehung (= 0,0625 Entgeltpunkte pro Monat der Kindererziehung). War der Erziehende daneben noch erwerbstätig, verdrängten die durch Beitragszahlung erworbenen Entgeltpunkte die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten, sofern die durch Beitragszahlung erworbenen Entgeltpunkte nicht niedriger waren als 0,75.

Nach dem Rentenreformgesetz 1999 (RRG 99) vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) werden Erziehende ab 1.7.2000 so behandelt, als würden sie das Durchschnittseinkommen erzielen; sie erhalten also 1 Entgeltpunkt pro Jahr der Kindererziehung (= 0,0833 Entgeltpunkte pro Monat der Kindererziehung). In der Zeit vom 1.7.1998 bis zum 30.6.1999 werden Kindererziehungszeiten mit 85 % des Durchschnittseinkommens und in der Zeit vom 1.7.1999 bis zum 30.6.2000 mit 90 % des Durchschnittseinkommens bewertet. Gleichzeitig werden Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten ab 1.7.1998 neben durch Beitragszahlung erworbenen Entgeltpunkten berücksichtigt, um die berufstätige Mutter nicht zu benachteiligen (sog. additive Lösung). Die kumulative Berücksichtigung darf allerdings nicht dazu führen, daß der Erziehende in einem Jahr mehr Entgeltpunkte erwirbt als derjenige, der ein Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze erzielt hat.

### **2. Die verbesserte versorgungsrechtliche Bewertung der Kindererziehungszeit und ihre Grenzen**

Das neue KEZG überträgt die verbesserte rentenrechtliche Bewertung der Kindererziehungszeit auf die Beamtenversorgung. Die Nachzeichnung der rentenrechtlichen Regelung in der Beamtenversorgung bedeutet, daß zum einen die Höhe des Kindererziehungszuschlags angehoben wird (8,33 % des jeweiligen aktuellen Rentenwerts ab 1.7.2000 statt bisher 6,25 % pro Monat der Kindererziehung). Zum anderen wird der Zuschlag auch Beamten gewährt, die in der Zeit der Kindererziehung voll berufstätig waren. Die Erhöhung des Ruhegehalts um den Kindererziehungszuschlag ist von Amts wegen vorzunehmen.

Grundsätzliche Begrenzungen des Kindererziehungszuschlags bestehen in dreifacher Hinsicht:

- Zunächst ist und bleibt das KEZG subsidiär. Das Ruhegehalt erhöht sich nur dann um einen Kindererziehungszuschlag, wenn die Kindererziehung bei keinem Elternteil rentenrechtlich berücksichtigt wird.
- Weiterhin kann - wie bisher - durch den Kindererziehungszuschlag die Höchstversorgung (75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet) nicht überschritten werden.
- Schließlich kann die erziehungsbedingte Versorgungssteigerung nicht höher sein als eine unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze durch Kindererziehung erreichbare Rentensteigerung. Der Erziehende kann im Zeitraum der Erziehung keine höhere Rentensteigerung erzielen als ein Beschäftigter, der ein Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze hat.

### **3. Geltungsbereich der Neuregelung**

Das neue KEZG gilt grundsätzlich sowohl für vorhandene wie für künftige Versorgungsfälle.

Es gilt in den alten wie in den neuen Bundesländern.

Es gilt für Beamte, Richter und Berufssoldaten (§ 26 Abs. 6 des

Soldatenversorgungsgesetzes) sowie für andere öffentlich-rechtliche Dienst- und Amtsverhältnisse (vgl. III 9).

Die verbesserte Bewertung der Kindererziehung gilt uneingeschränkt für Kinder, die nach dem 31.12.1991 geboren worden sind.

Kinder, die früher geboren sind, werden in der Regel nach altem Versorgungsrecht (§ 85 Abs. 7 BeamtVG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung) berücksichtigt, es sei denn, der Beamte war zum Zeitpunkt der Kindererziehung noch nicht in ein Beamtenverhältnis berufen (dann Kindererziehungszuschlag für zwölf Monate Kindererziehungszeit, § 2 in Verbindung mit § 1 KEZG).

§ 85 Abs. 7 BeamtVG findet auf Beamte in den neuen Bundesländern, die dort ab dem 3. Oktober 1990 erstmals ernannt worden sind, auf Grund der Sonderregelung in Artikel 20 Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 Buchstabe c des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1142) keine Anwendung.

#### 4. Rechtsnatur des Kindererziehungszuschlags

Gemäß § 2 Abs. 2 BeamtVG gehört der Kindererziehungszuschlag zur Versorgung. Es handelt sich jedoch nicht um einen eigenständigen Versorgungsbezug im Sinne der Aufzählung des § 2 Abs. 1 BeamtVG, der neben dem Ruhegehalt gewährt wird. Der Kindererziehungszuschlag ist vielmehr Bestandteil des Ruhegehalts.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### 1. Zu § 1 KEZG

#### a) Zu Absatz 1

Satz 1 stellt die Neuregelungen des KEZG zunächst im Sinne eines Programmsatzes vor. Er stellt gleichzeitig klar, daß die Erhöhung des Ruhegehalts um den Kindererziehungszuschlag voraussetzt, daß die Kindererziehungszeit dem Beamten zuzuordnen ist. Dies ist dann **nicht** der Fall, wenn die Kindererziehungszeit dem anderen Elternteil zuzuordnen ist und dieser in der gesetzlichen Rentenversicherung - ggf. auch nur wegen der Kindererziehung gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) - versicherungspflichtig ist oder als Beamter einen eigenen Anspruch auf einen Kindererziehungszuschlag hat.

Ist der Beamte selbst wegen einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, weil er zum Zeitpunkt der Erziehung noch nicht in ein Beamtenverhältnis berufen war, stellt Satz 2 sicher, daß eine zusätzliche versorgungsrechtliche Berücksichtigung der Erziehung unterbleibt, wenn die allgemeine rentenrechtliche Wartezeit erfüllt ist und die Kindererziehung deshalb eine Rentenanwartschaft begründet. Die Kindererziehung wirkt sich in diesen Fällen nur dann versorgungssteigernd aus, wenn die allgemeine Wartezeit für die Begründung einer Rentenanwarts-

chaft nicht erfüllt ist. Die allgemeine Wartezeit kann auch durch die Kindererziehungszeit selbst erfüllt sein (z. B. durch zwei nach dem 31.12.1991 geborene Kinder).

#### b) Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt nach dem Vorbild des § 56 Abs. 5 SGB VI Beginn und Ende der berücksichtigungsfähigen Kindererziehungszeit. Die Kindererziehung endet vorzeitig etwa im Falle des Todes des Kindes.

Wird im maßgeblichen Kindererziehungszeitraum ein weiteres Kind erzogen, wird die dreijährige Kindererziehungszeit für jedes Kind gesondert berücksichtigt, indem sich die Kindererziehungszeit um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert. Dies gilt entsprechend bei Mehrlingsgeburten. Im Ergebnis werden damit unabhängig vom Zeitpunkt der Geburt für ein Kind drei Jahre, für zwei Kinder sechs Jahre, für drei Kinder neun Jahre usw. als Kindererziehungszeit berücksichtigt.

#### c) Zu Absatz 3

Absatz 3 ordnet für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil die entsprechende Geltung des § 56 Abs. 2 SGB VI an. Danach ist - vereinfachend dargestellt - eine Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind **allein** erzogen hat. Der Begriff des Elternteils ist in § 56 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) definiert (Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern). Haben die Eltern ihr Kind **gemeinsam** erzogen, wird die Kindererziehungszeit der Mutter zugeordnet, es sei denn, die Eltern haben durch übereinstimmende Erklärung gegenüber dem Dienstherrn den Vater bestimmt. Von einer gemeinsamen Erziehung ist auszugehen, wenn die Eltern mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Erklärung ist grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft abzugeben; sie kann rückwirkend längstens auf den Zeitraum der letzten zwei Monate vor Abgabe der Erklärung erstreckt werden. Die Erklärung kann auf einen Teil der Kindererziehungszeit beschränkt werden (z. B. Zuordnung der halben Kindererziehungszeit zum Vater). Sie kann nicht widerrufen werden.

**Bis zum 31. Dezember 1999 kann die Erklärung auch rückwirkend über den Zeitraum der letzten zwei Monate hinaus abgegeben werden.**

**Die Eltern sind in nahem zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kindes in geeigneter Weise auf die Möglichkeit der Abgabe der übereinstimmenden Erklärung und die Rechtsfolgen ihrer Nichtabgabe hinzuweisen.**

#### d) Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Höhe des Kindererziehungszuschlags.

Für jeden Monat einer dem Beamten zuzuordnenden Kindererziehungszeit erhöht sich dessen Ruhegehalt um den in § 70 Abs. 2 Satz 1 SGB VI bestimmten Bruchteil (0,0833 ab 1. Juli 2000) des jeweils geltenden aktuellen Rentenwerts.

Der aktuelle Rentenwert wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres durch die Rentenanpassungsverordnung gemäß §§ 69, 255b SGB VI neu bestimmt. Für die erstmalige Festsetzung des Kindererziehungszuschlags ist der im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls maßgebende aktuelle Rentenwert zu Grunde zu legen. Mit jeder Anpassung des aktuellen Rentenwerts ist auch der Kindererziehungszuschlag anzupassen.

An Stelle des aktuellen Rentenwerts ist der aktuelle Rentenwert (Ost) maßgeblich, soweit die Erziehung des Kindes in den neuen Bundesländern erfolgt ist. Für jeden vollen Monat einer Kindererziehungszeit in den neuen Bundesländern ist der Berechnung des Kindererziehungszuschlags der aktuelle Rentenwert (Ost) zu Grunde zu legen. Ist die Kindererziehung in einem Monat sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern erfolgt, ist der aktuelle Rentenwert maßgeblich.

Satz 2 enthält die Übergangsregelung für die Fälle des Versorgungsbezugs vor dem 1. Juli 2000. Der für die Höhe des Kindererziehungszuschlags maßgebliche Bruchteil des aktuellen Rentenwerts bestimmt sich nach folgender Tabelle:

| Versorgungsbezug                       | maßgebender Bruchteil des aktuellen Rentenwerts |
|--|---|
| bis zum 30. Juni 1998                  | 0,0625  |
| vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 | 0,0708  |
| vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 | 0,075   |
| ab 1. Juli 2000                        | 0,0833  |

Die Höhe des Kindererziehungszuschlags berechnet sich nach folgender **Formel**:

**Monate der Kindererziehung x maßgebender Bruchteil x aktueller Rentenwert bzw. aktueller Rentenwert (Ost)**

Beispiel: Der für die Erziehung eines nach dem 31.12.1991 geborenen Kindes in den alten Bundesländern bei Versorgungsbezug bis zum 30.6.1998 auf der Grundlage des aktuellen Rentenwerts zu gewährende Kindererziehungszuschlag beträgt:  
 $36 \times 0,0625 \times 47,44 = 106,74 \text{ DM.}$

#### e) Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt im Interesse der Gleichbehandlung von Rentnern und Pensionären sicher, daß die erziehungsbedingte Versorgungssteigerung nicht höher ist als eine unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze durch Kindererziehung erreichbare höchstmögliche Rentensteigerung.

Die Vorschrift hat nur für die Fälle Bedeutung, in denen die Zeit einer Kindererziehung mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit zusammentrifft. War der Beamte in der Zeit der Kindererziehung beurlaubt und ist die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG), wird in der Zeit der Freistellung ein anteiliges Ruhegehalt nicht erdient.

Für die Anwendung der Vorschrift ist zunächst der Teil des Ruhegehalts zu bestimmen, der in der Zeit der Kindererziehung erdient wurde. Hierzu ist ein durchschnittlicher Steigerungssatz zu ermitteln, indem der tatsächlich erreichte Ruhegehaltssatz durch die Anzahl der ruhegehaltfähigen Dienstjahre geteilt wird. An Hand der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des ermittelten durchschnittlichen Steigerungssatzes ist ein fiktiver Ruhegehaltssatz zu ermitteln, der auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge anzuwenden ist. Der sich ergebende Betrag wird um den Kindererziehungszuschlag erhöht.

Beispiel: Tatsächlicher Ruhegehaltssatz 70 %, ruhegehaltfähige Dienstjahre 35, durchschnittlicher Steigerungssatz ( $70 : 35 =$ ) 2 %, während der Kindererziehung zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeit 1,5 Jahre (3 Jahre Halbtagsbeschäftigung), fiktiver Ruhegehaltssatz ( $2 \times 1,5 =$ ) 3 %, in der Zeit der Kindererziehung erdienter Teil des Ruhegehalts mithin 3 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ( $7.000,- \text{ DM} = 210,- \text{ DM.}$ )

Der Teil des Ruhegehalts, der in der Zeit der Kindererziehung erdient wurde, kann auch nach folgender **Formel** bestimmt werden, die zu gleichen Ergebnissen führt:

**Ruhegehalt x ruhegehaltfähige Dienstzeit, die auf die Zeit der Kindererziehung entfällt : erreichte ruhegehaltfähige Dienstzeit**

Sodann ist die Rentenanwartschaft zu bestimmen, die ein Erziehender in der Zeit der Kindererziehung in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten höchstens hätte erwerben können. Hierzu ist der auf die Monate der Kindererziehungszeit entfallende Höchstwert an Entgeltpunkten, der mit einem sozialversicherungspflichtigen Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung erreicht wird, zu ermitteln, indem der aus Anlage 2 b zum SGB VI ersichtliche jährliche Höchstwert an Entgeltpunkten durch zwölf geteilt und mit der Anzahl der Monate der Kindererziehungszeit in dem betreffenden Jahr multipliziert wird. Der ermittelte Höchstwert an Entgeltpunkten ist mit dem jeweiligen aktuellen Rentenwert zu multiplizieren.

Ist der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag des anteiligen Ruhegehalts, das in der Zeit der Kindererziehung erdient wurde, höher als die in der Zeit der Kindererziehung erreichbare höchstmögliche Rentenanwartschaft, wird der Kindererziehungszuschlag entsprechend - ggf. bis auf Null - gekürzt.

Bei jeder Anpassung des aktuellen Rentenwerts und bei jeder linearen Bezügeerhöhung ist eine Neuberechnung des Kindererziehungszuschlags erforderlich, wenn die Zeit einer Kindererziehung mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit zusammentrifft.

#### f) Zu Absatz 6

Durch den Kindererziehungszuschlag darf die erreichbare Höchstversorgung des Beamten nicht überschritten werden. Als

erreichbare Höchstversorgung gelten 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt des Beamten berechnet. Übersteigt das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte tatsächliche Ruhegehalt des Beamten diesen Betrag, wird der Kindererziehungszuschlag entsprechend - ggf. bis auf Null - gekürzt.

Ein Beamter, der den Höchstruhegehaltssatz erreicht hat, kann daher nur dann in den Genuß eines Kindererziehungszuschlags kommen, wenn sich sein Ruhegehalt nicht aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe berechnet.

#### **g) Zu Absatz 7**

Aus der Rechtsnatur des Kindererziehungszuschlags als Bestandteil des Ruhegehalts folgt, daß Gegenstand von versorgungsrechtlichen Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt ist.

So mindern insbesondere die Versorgungsabschläge des § 14 Abs. 3 BeamtVG das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt. Auch im Rahmen der Hinzuverdienstregelungen ist für die Beantwortung der Frage, ob die Summe aus Versorgung und Hinzuverdienst die jeweilige Höchstgrenze überschreitet, der Berechnung das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt zu Grunde zu legen.

Bei der Rentenanrechnung gemäß § 55 Abs. 1 BeamtVG ist zu prüfen, ob die Summe aus Rente und dem um den Kindererziehungszuschlag erhöhten Ruhegehalt die Höchstgrenze des § 55 Abs. 2 BeamtVG übersteigt. Das bei der Bestimmung der Höchstgrenze zu ermittelnde fiktive Ruhegehalt ist auch in Ansehung des § 1 Abs. 7 KEZG nicht um den Kindererziehungszuschlag zu erhöhen.

#### **2. Zu § 2 KEZG**

§ 2 KEZG ordnet die entsprechende Geltung des § 1 KEZG für den Fall an, daß das Kind vor dem 1. Januar 1992 geboren ist und der Beamte in der Zeit der Kindererziehung noch nicht in ein Beamtenverhältnis berufen war.

Bestand das Beamtenverhältnis bereits in der Zeit der Erziehung eines vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindes, erfolgt die Bewertung der Kindererziehungszeit gemäß § 85 Abs. 7 Satz 1 BeamtVG nach früherem Versorgungsrecht (§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung). In diesen Fällen ist die Zeit eines Erziehungsurlaubs oder einer sonstigen erziehungsbedingten Freistellung vom Dienst bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird. § 85 Abs. 7 BeamtVG gilt nicht in den neuen Bundesländern (vgl. I 3).

Die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 1 KEZG erfolgt mit der Maßgabe, daß als Kindererziehungszeit nach rentenrechtlichem Vorbild höchstens zwölf Kalendermonate berücksichtigt werden.

Satz 2 ordnet die entsprechende Geltung der §§ 249, 249 a SGB VI an. Danach sind Elternteile von der Anrechnung einer

Kindererziehungszeit ausgeschlossen, wenn sie vor dem 1. Januar 1921 geboren sind. Elternteile, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, sind von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit ausgeschlossen, wenn sie vor dem 1. Januar 1927 geboren sind.

#### **3. Zu § 3 KEZG**

Die Neufassung des KEZG tritt gemäß Artikel 22 Abs. 2 Nr. 4 des Versorgungsreformgesetzes 1998 am 1. Juli 1998 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das KEZG vom 18. Dezember 1989 außer Kraft.

Einheitliche Grundlage der versorgungsrechtlichen Bewertung von Kindererziehungszeiten bildet daher künftig die Neufassung des KEZG, die sowohl für vorhandene wie für künftige Versorgungsfälle maßgeblich ist.

### **III. Sonderfälle**

#### **1. Kindererziehungszuschlag und Mindestversorgung**

Um den Kindererziehungszuschlag erhöht wird das erdiente Ruhegehalt. Bleibt das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des zu gewährenden Kindererziehungszuschlags hinter der Mindestversorgung zurück, wird die Mindestversorgung gewährt. Übersteigt das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt die Mindestversorgung, wird das erhöhte Ruhegehalt gezahlt.

#### **2. Kindererziehung im Ruhestand**

Erzieht ein Beamter im Ruhestand ein Kind, wirkt sich die Kindererziehung nicht mehr versorgungssteigernd aus. Dies ergibt sich aus Sinn und Zweck des Kindererziehungszuschlags, der erziehungsbedingte Versorgungseinbußen ausgleichen soll. Bei Erziehung eines Kindes nach Versetzung in den Ruhestand treten erziehungsbedingte Versorgungseinbußen nicht mehr ein, da sich die Versorgung im Ruhestand grundsätzlich nicht mehr erhöht. Aus dem gleichen Grund wirkt es sich nicht rentensteigernd aus, wenn der Bezieher einer Vollrente wegen Alters ein Kind erzieht (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI).

#### **3. Kindererziehungszuschlag und Sterbegeld**

Der Kindererziehungszuschlag ist Teil des Ruhegehalts. Er gehört daher beim Tod eines Ruhestandsbeamten in Höhe seines Zahlbetrages im Sterbemonat zur Bemessungsgrundlage des Sterbegeldes nach § 18 BeamtVG.

#### **4. Kindererziehungszuschlag und Hinterbliebenenversorgung**

Der Kindererziehungszuschlag gehört als Bestandteil des Ruhegehalts zur Bemessungsgrundlage des Witwen- und Waisengelds. Entsprechendes gilt für die Witwenabfindung nach § 21 BeamtVG.

#### **5. Kindererziehungszuschlag und Versorgungsausgleich**

Der Kindererziehungszuschlag ist kein familien- oder kinder-

bezogener Bestandteil im Sinne des § 1587a BGB. Die Erhöhung des Ruhegehalts durch einen Kindererziehungszuschlag ist daher im Rahmen der Auskunftserteilung an das Familiengericht insoweit zu berücksichtigen, als sie auf Kindererziehungszeiten beruht, die in die Ehezeit fallen. Liegen die Kindererziehungszeiten vor der Ehezeit, bleiben sie bei der Auskunftserteilung außer Betracht.

#### 6. Versteuerung des Kindererziehungszuschlags

Obwohl der Kindererziehungszuschlag Bestandteil des Ruhegehalts ist und damit an sich wie dieses zu versteuern wäre, ist er auf Grund der Sonderregelung des § 3 Nr. 67 EStG steuerfrei.

Gehört der Kindererziehungszuschlag hingegen zur Bemessungsgrundlage eines steuerpflichtigen Versorgungsbezugs (z. B. Witwen- und Waisengeld, Sterbegeld), ist der steuerpflichtige Versorgungsbezug in vollem Umfang zu versteuern, da der Kindererziehungszuschlag in ihm als Bestandteil nicht mehr enthalten ist.

#### 7. Kindererziehungszuschlag und jährliche Sonderzuwendung

Der Kindererziehungszuschlag gehört nicht zur Bemessungsgrundlage der jährlichen Sonderzuwendung eines Versorgungsberechtigten (§ 7 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung).

#### 8. Kindererziehungszuschlag und andere Versorgungsbezüge

Der Kindererziehungszuschlag erhöht das Ruhegehalt, nicht jedoch andere Versorgungsbezüge (z. B. Unterhaltsbeitrag, Übergangsgeld). Er führt mittelbar zur Erhöhung anderer Versorgungsbezüge, soweit er zu deren Bemessungsgrundlage gehört (z. B. Witwen- und Waisengeld).

#### 9. Kindererziehung und andere öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse

§ 1 Satz 3 und § 2 Satz 3 KEZG stellen andere öffentlich-rechtliche Dienst- und Amtsverhältnisse für die versorgungsrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten den Beamtenverhältnissen gleich. Dies betrifft insbesondere das Amtsverhältnis eines Ministers oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs. Kein Amtsverhältnis ist das Mandat eines Abgeordneten.

### Beispiel für die Berechnung eines Kindererziehungszuschlags nach der Neufassung des KEZG (vereinfacht)

#### Annahmen

|  |                        |
|--|------------------------|
| Geburt des Kindes  | 26.7.1992              |
| Kindererziehungszeit,<br>§ 1 Abs. 2 KEZG   | 1.8.1992 bis 31.7.1995 |
| Mutterschutz/Erziehungsurlaub  | bis 31.7.1993          |
| Halbtagsbeschäftigung  | 1.8.1993 bis 31.7.1995 |
| erreichte ruhegehaltfähige<br>Dienstzeit (angenommen)                                      | 35 Jahre               |
| ruhegehaltfähige Dienstbezüge<br>(angenommen)  | 5.000,- DM             |
| Ruhegehalt (angenommen)  | 3.300,- DM             |
| aktueller Rentenwert (ab 1.7.1998,<br>künftige aktuelle Rentenwerte<br>noch nicht bekannt) | 47,65 DM               |

#### Berechnung

##### I. Höhe des Kindererziehungszuschlags gemäß § 1 Abs. 4 KEZG

**Formel: Monate der Kindererziehung x maßgebender Bruchteil x aktueller Rentenwert**

|   |                  |
|---|------------------|
| Monate der Kindererziehung  | 36               |
| maßgebender Bruchteil des aktuellen<br>Rentenwerts bei Versorgungsbezug<br>nach dem 30.6.2000 | 0,0833           |
| aktueller Rentenwert  | 47,65 DM         |
| <b>Höhe des Kindererziehungszuschlags (36 x 0,0833 x 47,65)</b>                               | <b>142,90 DM</b> |

##### II. Begrenzung des Kindererziehungszuschlags gemäß § 1 Abs. 5 KEZG

1. Ermittlung der in der Zeit der Kindererziehung erreichten Versorgungsanwartschaft

**Formel: Ruhegehalt x ruhegehaltfähige Dienstzeit, die auf die Zeit der Kindererziehung entfällt : erreichte ruhegehaltfähige Dienstzeit**

|   |                  |
|---|------------------|
| Ruhegehalt (angenommen)   | 3.300,- DM       |
| ruhegehaltfähige Dienstzeit, die auf die Zeit der Kindererziehung entfällt (2 Jahre Halbtagsbeschäftigung zzgl. 51 Tage Mutterschutz ab 1.8.92) | 1,14 Jahre       |
| erreichte ruhegehaltfähige Dienstzeit insgesamt   | 35 Jahre         |
| <b>in der Zeit der Kindererziehung erreichte Versorgungsanwartschaft</b><br>(3.300 x 1,14 : 35)   | <b>107,49 DM</b> |

2. Ermittlung der in der Zeit der Kindererziehung höchsterreichbaren Rentenanwartschaft

|   |                  |
|---|------------------|
| Höchstwert der in den Monaten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung erreichbaren Entgeltpunkte (Höchstwerte der jährlichen Entgeltpunkte nach Anlage 2b zum SGB VI : 12 x Monate der Kindererziehung)<br>0,726 (1,7428 : 12 x 5) + 1,7933 + 1,8558 + 1,077 (1,8474 : 12 x 7) | 5,4521           |
| <b>höchsterreichbare Rentenanwartschaft</b><br>(Höchstwert der Entgeltpunkte x aktueller Rentenwert = 5,4521 x 47,65)   | <b>259,79 DM</b> |

3. Vergleich der in der Zeit der Kindererziehung erreichten Versorgungsanwartschaft mit der in der gleichen Zeit höchsterreichbaren Rentenanwartschaft

|   |   |
|---|---|
| Versorgungsanwartschaft                                 | höchsterreichbare Rentenanwartschaft                  |
| (anteiliges Ruhegehalt + KEZ;<br>107,49 DM + 142,90 DM) | (Höchstwert der Entgeltpunkte x aktueller Rentenwert) |
| <b>250,39 DM</b>  | <b>259,79 DM</b>                                      |

4. Ergebnis

Die in der Zeit der Kindererziehung erreichte Versorgungsanwartschaft ist nicht höher als die in der gleichen Zeit höchsterreichbare Rentenanwartschaft. Eine Kürzung des Kindererziehungszuschlags gemäß § 1 Abs. 5 KEZG erfolgt nicht.

**III. Begrenzung des Kindererziehungszuschlags gemäß § 1 Abs. 6 KEZG**

1. Um den Kindererziehungszuschlag erhöhtes Ruhegehalt

|                     |                    |
|---------------------|--------------------|
| Ruhegehalt          | 3.300,- DM         |
| KEZ                 | 142,90 DM          |
| erhöhtes Ruhegehalt | <b>3.442,90 DM</b> |

2. erreichbare Höchstversorgung

|  |                   |
|--|-------------------|
| ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe | 5.000,- DM        |
| Höchstruhegehaltssatz  | 75 %              |
| erreichbare Höchstversorgung   | <b>3.750,- DM</b> |

3. Ergebnis

Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt ist nicht höher als die erreichbare Höchstversorgung. Eine Kürzung des Kindererziehungszuschlags gemäß § 1 Abs. 6 KEZG erfolgt nicht.

**Allgemeine Hinweise zum Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 - VReformG)**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen  
15.5 - 3003-10  
Vom 30. Juli 1998

Nachstehend gebe ich das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 15. Juli 1998, teilweise ergänzt um besonders kenntlich gemachte Hinweise des Ministeriums der Finanzen, bekannt:

Das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) tritt, soweit nicht für einzelne Regelungen ein abweichender Zeitpunkt angeordnet ist, am 1. Januar 1999 in Kraft.

Zu den einzelnen Regelungen gebe ich folgende allgemeine Hinweise.

**Bildung von Versorgungsrücklagen bei Bund und Ländern**

Die Versorgungsrücklagen werden bei Bund und Ländern in der Weise gebildet, daß in den Jahren 1999 bis 2013 die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um durchschnittlich 0,2 Prozentpunkte vermindert werden. Mit dem Unterschiedsbetrag werden beim Bund und bei den Ländern rechtlich selbständige Sondervermögen gebildet. Ab 2014 stehen die Rücklagen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte zur Verfügung.

Nach § 14a Abs. 3 Satz 1 BBesG treffen der Bund und die Länder im Rahmen ihrer Haushaltsselbständigkeit die näheren Regelungen über die Ausgestaltung und Verwaltung der Sondervermögen. Die rechtlichen Regelungen für die Verwaltung und Anlage der Mittel für den Bereich der Länder - und damit auch der Gemeinden - treffen die Länder eigenständig.

*Hinweis des Ministeriums der Finanzen:*

*Ein Gesetz über Versorgungsrücklagen im Land Brandenburg wird gegenwärtig durch das Ministerium der Finanzen vorbereitet.*

Für den Bereich des Bundes bestimmt das Versorgungsrücklagegesetz vom 9. Juli 1998 (BGBl. I S. 1800), daß die Mittel des Sondervermögens von der Bundesbank in handelbaren Schuldverschreibungen angelegt und im übrigen vom Bundesministerium des Innern verwaltet werden. Die Rücklage wird vor Zweckentfremdung geschützt und darf zweckgebunden nur zur Deckung von Versorgungsausgaben verwendet werden. Die Mittelentnahme ist über einen Zeitraum von 15 Jahren zu erstrecken und durch Gesetz zu regeln.

Den Sondervermögen werden die Mittel anlässlich der Erhöhungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge zugeführt, die ab dem 1. Januar 1999 wirksam werden. Die notwendigen Regelungen werden die jeweiligen Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze enthalten.

**Einführung einer Teildienstfähigkeit**

Die notwendige volle Nutzung der personellen Ressourcen erfordert es, bei Einschränkungen der Dienstfähigkeit die Möglichkeiten der weiteren dienstlichen Verwendung zu verbessern. Durch die probeweise Einführung des neuen Rechtsinstituts der Teildienstfähigkeit wird künftig ermöglicht, daß Beamte bei einer nur eingeschränkten Dienstfähigkeit ihre verbliebene Arbeitskraft dem Dienstherrn im Rahmen einer reduzierten Arbeitszeit weiter zur Verfügung stellen.

Voraussetzung für die Teildienstfähigkeit ist, daß der Beamte das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und er unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch mindestens während der Hälfte der regelmäßigen Dienstzeit erfüllen kann. In diesem Fall leistet der Beamte mit entsprechend reduzierter Arbeitszeit weiter Dienst.

Um eine Schlechterstellung gegenüber dem dienstunfähigen Beamten zu vermeiden, erhält der teildienstfähige Beamte Besoldung entsprechend der reduzierten Arbeitszeit, mindestens aber in Höhe des Ruhegehalts, das er bei Dienstunfähigkeit erhalten hätte. Zusätzlich erhält er als Anreiz eine Zulage, deren Höhe noch durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln ist. Die in Teildienstfähigkeit verbrachte Dienstzeit ist entsprechend der reduzierten Arbeitszeit, mindestens aber im Umfang der bei Dienstunfähigkeit zu berücksichtigenden Zurechnungszeit ruhegehaltfähig.

Die Regelung der Teildienstfähigkeit ist bis zum 31. Dezember 2004 befristet. Dies dient dem Zweck, zunächst die Bewährung der Regelung zu prüfen.

Wegen der näheren Einzelheiten ergeht ein gesondertes Rundschreiben.

*Hinweis des Ministeriums der Finanzen:*

*Die Übernahme der rahmenrechtlichen Regelung zur Teil-*

*dienstfähigkeit in das Landesbeamtengesetz ist zum 1. Januar 1999 vorgesehen.*

**Reform des Zulagenwesens**

Stellenzulagen, die zuletzt durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 dynamisiert wurden, nehmen ab 1.1.1999 mit Ausnahme der sog. allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 BBesO A und B nicht mehr an allgemeinen Besoldungsanpassungen teil (Artikel 10 VReformG).

Folgende Stellenzulagen (bzw. Zulagen) fallen mit Wirkung vom 1.1.1999 weg:

- Zulage für Beamte bei dem Bundesausfuhramt (Vorbemerkung Nr. 8 c BBesO A und B)
- Zulage für Beamte bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen (Vorbemerkung Nr. 11 BBesO A und B)
- Technikerzulage (Vorbemerkung Nr. 23 BBesO A und B)
- Programmierzulage (Vorbemerkung Nr. 24 BBesO A und B)

Die Beträge folgender Stellenzulagen werden mit Wirkung vom 1.1.1999 vermindert:

- Sicherheitszulage (Vorbemerkung Nr. 8 BBesO A und B)
- Zulage für Beamte bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (Vorbemerkung Nr. 8 b BBesO A und B)

Hier entfällt künftig auch eine Zahlung an Anwärter. Die Konkurrenz zu Erschwerniszulagen richtet sich nach den Regelungen der Erschwerniszulagenverordnung (z. B. § 5 EZuIV).

Soweit Zulagen wegfallen oder vermindert werden, gewährt § 81 Abs. 1 BBesG in der Fassung des VReformG eine Ausgleichszulage.

Bei der Berechnung des nach § 81 Abs. 1 Satz 2 BBesG zum Abbau der Ausgleichszulage dienenden Erhöhungsbetrages sind Erhöhungen aufgrund von Veränderungen der persönlichen Verhältnisse wie z. B. durch Eheschließung oder Geburt eines Kindes nicht zu berücksichtigen; ebenso sind Leistungsprämien oder Leistungszulagen, die aufgrund des § 42a BBesG gezahlt werden, bei der Aufzehrung nicht zu berücksichtigen (vgl. Durchführungshinweise vom 14.4.1997 zum Dienstrechtsreformgesetz (GMBI S. 210)).

Bei der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 12 BBesO A und B ist der anspruchsberechtigte Personenkreis ab 1.1.1999 um Beamte in Abschiebehafteinrichtungen erweitert worden.

Mit Wirkung vom 1.1.1999 wird die Zulage für Beamte des Bundeskriminalamtes (Vorbemerkung Nr. 13 c BBesO A und B) eingeführt. Diese Zulage ist keine Stellenzulage, sondern eine andere Zulage im Sinne von § 51 Bundesbesoldungsgesetz; sie ist daher nicht in die Bemessungsgrundlage für die jährliche Sonderzuwendung einzubeziehen.

### Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen

Die Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen entfällt - u. a. durch Streichung der Vorbemerkung Nr. 3a BBesO A und B - ebenfalls mit Wirkung vom 1.1.1999; ausgenommen ist die sog. allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 BBesO A und B. Die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 6 BBesO A und B ist ab dann nur noch in Höhe der in Absatz 4 genannten Beträge ruhegehaltfähig.

Soweit die Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen wegfällt oder diese nicht mehr zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören, gewährt § 81 Abs. 2 BBesG in der Fassung des VReformG eine Rechtsstandswahrung bis 2007 (für BesGr. ab A 10) bzw. bis 2010 (für BesGr. A 1 bis A 9); maßgeblicher Zeitpunkt für die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Besoldungsgruppen ist der 1.1.1999. Die Rechtsstandsregelung gilt jedoch nicht, wenn die Zulage erst nach dem 1.1.1999 erstmals gewährt wird.

Soweit Zulagen nach der bisherigen Vorbemerkung Nr. 3 a BBesO A und B betroffen sind, gelten auch während dieser Übergangszeit meine Durchführungshinweise vom 25.11.1992 (GMBI 1993 S. 6). Danach muß z. B. die Zulage einmal tatsächlich zugestanden haben; eine zeitliche Auffüllung im Sinne von Vorbemerkung Nr. 3 a Abs. 2 BBesO A und B kann demnach nicht vorliegen, wenn ausschließlich Verwendungszeiten vorhanden sind, in denen eine Zulage gewährt worden wäre, wenn es die Zulage damals schon gegeben hätte, tatsächlich aber niemals eine Zulage gezahlt worden ist.

### Aufwandsentschädigungen

Durch die Neufassung des § 17 BBesG (Satz 2) ergibt sich die Notwendigkeit, alle pauschaliert gewährten Aufwandsentschädigungen (z. B. Lehrentschädigungen) auf das Vorliegen der nunmehr geforderten verschärften Voraussetzungen zu überprüfen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind die Aufwandsentschädigungen für den Zeitraum ab 1.1.1999 im Einvernehmen mit mir neu festzusetzen.

*Hinweis des Ministeriums der Finanzen:*

*Die vorstehenden Hinweise gelten nur für den Bereich des Bundes.*

*Voraussetzungen sowie Verfahren und Zuständigkeiten für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen in Brandenburg richten sich nach § 4 Brandenburgisches Besoldungsgesetz (BbgBesG). Eine Anpassung des § 4 BbgBesG an die geänderte Bundesvorschrift wird im Rahmen eines Gesetzes zur Änderung des BbgBesG vorgenommen.*

Folgende Aufwandsentschädigungen sind durch die Besoldungsänderungsverordnung 1998 vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1378) in Erschwerniszulagen umgewandelt worden:

1. Außendienstaufwandsentschädigung,
2. Bergführer-/Heeresbergführeraufwandsentschädigung,
3. Bordaufwandsentschädigung,
4. Fallschirmspringeraufwandsentschädigung,

5. Fliegeraufwandsentschädigung,
6. Flugsicherungsbetriebsdienst- und Radarführungsdienstaufwandsentschädigung,
7. Kampfschwimmer- und Minentaucheraufwandsentschädigung,
8. Maschinenaufwandsentschädigung,
9. U-Boot-Aufwandsentschädigung,
10. Unterdruckkammeraufwandsentschädigung.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung am 1.7.1998 ist der Anspruch auf diese Aufwandsentschädigungen erloschen; es besteht nur noch Anspruch auf die entsprechenden Erschwerniszulagen.

Zur Besoldungsänderungsverordnung 1998 ergehen noch besondere Hinweise.

### Neuregelung der Anwärterbezüge

Der Anwärtergrundbetrag richtet sich ab 1.1.1999 nur noch nach der Besoldungsgruppe, in die der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes eintritt, nicht mehr nach dem Alter des Anwärter. Der Verheiratenzuschlag wird durch den Familienzuschlag gem. §§ 39 - 41 BBesG ersetzt.

Die Höhe der Anwärtergrundbeträge nach dem Versorgungsreformgesetz (ab 1.1.1999) ändert sich durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 nicht.

Aufgrund der Übergangsregelung des § 82 BBesG erhalten Anwärter, die sich am 31.12.1998 im Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden, Anwärterbezüge nach den bisherigen Vorschriften.

### Anhebung des Eingangsamtes für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst

Durch die Regelung werden die am 1.1.1999 in Besoldungsgruppe A 5 im Eingangsamte befindlichen Beamten des mittleren Dienstes kraft Gesetzes in ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 übergeleitet.

*Hinweis des Ministeriums der Finanzen:*

*Die betroffenen Beamten sind unter Hinweis auf das Versorgungsreformgesetz 1998 über die Überleitung in das neue Eingangsamte schriftlich zu unterrichten.*

*Dabei ist den Beamten ihre neue Amts- bzw. Dienstbezeichnung mitzuteilen und darauf hinzuweisen, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die Zahlung der Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 6 BBesO erfolgt.*

### Verlängerung der Wartezeit für die Versorgung aus einem Beförderungsamte

Die sog. Wartezeit für die Versorgung aus dem letzten Amte wird von zwei auf drei Jahre verlängert. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG sind die Dienstbezüge des letzten Amtes nur dann ruhegehaltfähig, wenn der Beamte sie vor dem Eintritt in den Ruhestand mindestens drei Jahre lang erhalten hat. Den

Bezügen des letzten Amtes stehen die Bezüge eines mindestens gleichwertigen Amtes gleich. Das Erfordernis des dreijährigen Bezugs der Dienstbezüge des Amtes wird auf alle Beamte, also auch auf die bisher ausgenommenen laufbahnfreien Beamtengruppen, erstreckt. Eine Ausnahme gilt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG nur für ruhegehaltfähige Zeiten einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse, die in die Wartefrist eingerechnet werden, obwohl der beurlaubte Beamte keine Dienstbezüge erhalten hat.

Die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 3 Satz 4 BeamtVG a. F., nach der Zeiten der Wahrnehmung der höherwertigen Funktion des Beförderungsamtes auch dann auf die Wartefrist angerechnet werden, wenn das Amt förmlich noch nicht übertragen worden war, entfällt.

§ 69c Abs. 2 BeamtVG stellt sicher, daß die Neuregelung nicht für Beamte gilt, die vor dem 1.1.2001 befördert worden sind oder denen vor diesem Zeitpunkt ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen worden ist. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Personalmaßnahme. In diesen Fällen gilt § 5 Abs. 3 bis 5 BeamtVG in der bisherigen Fassung weiter.

#### **Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand**

Ein Versorgungsabschlag wird künftig nicht nur erhoben, wenn der Beamte seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand mit Erreichen der allgemeinen Antragsaltersgrenze des 63. Lebensjahres beantragt (Regelung bereits durch das BeamtVGÄndG 89/Dienstrechtsreformgesetz). In gleicher Weise erfolgt künftig eine Minderung des Ruhegehalts in den Fällen des vorzeitigen Ruhestandes wegen Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden besonderen Antragsaltersgrenze des 60. Lebensjahres (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG) und in den Fällen des vorzeitigen Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG). Im Ergebnis wird damit in allen Fällen des vorzeitigen Ruhestandes vor Erreichen einer gesetzlichen Altersgrenze ein Versorgungsabschlag erhoben.

Der Versorgungsabschlag wird für jedes Jahr des vorzeitigen Ruhestandes erhoben. Liegt der Bemessung des Versorgungsabschlags kein volles Jahr zugrunde, etwa weil der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand nicht zum Zeitpunkt der Vollenendung eines Lebensjahres beantragt, wird die Minderung des Ruhegehalts gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 BeamtVG spitz berechnet. Zur Ermittlung des maßgeblichen Bruchteils eines Jahres sind einzelne Tage des vorgezogenen Ruhestandes durch 365 zu teilen.

Die Minderung des Ruhegehalts durch den Versorgungsabschlag findet ihre Grenze in der Gewährleistung der Mindestversorgung durch § 14 Abs. 4 BeamtVG. Lediglich in den Fällen langer Freistellungszeiten findet eine Begrenzung der Minderung des Ruhegehalts nicht statt, da die Mindestversorgung insoweit gemäß § 14 Abs. 4 Satz 4 BeamtVG - abgesehen von den Fällen der Dienstunfähigkeit - nicht gewährleistet ist. Führen lange Freistellungszeiten zum Unterschreiten der Mindestversorgung, wird die Versorgung bei Vorliegen der Voraussetzungen zusätzlich durch einen Versorgungsabschlag gemindert.

Das um den Versorgungsabschlag geminderte Ruhegehalt bildet die Bemessungsgrundlage der Hinterbliebenenversorgung.

Im einzelnen gilt folgendes:

#### **Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze des 63. Lebensjahres**

Auf die Durchführungshinweise vom 24.2.1997 - D II 5 - M 221 020 - 3 - (GMBI 1997 S. 151) wird Bezug genommen.

*Hinweis des Ministeriums der Finanzen:*

*Die Durchführungshinweise des BMI wurden in überarbeiteter Fassung durch gemeinsames Rundschreiben MdF/MI vom 29. Mai 1997 (ABl. S. 620) bekanntgegeben.*

#### **Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden besonderen Antragsaltersgrenze des 60. Lebensjahres**

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG wird ein Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 v. H. vom Ruhegehalt für jedes Jahr erhoben, um das der Schwerbehinderte vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt wird. Die maximale Höhe des Versorgungsabschlags beträgt 10,8 v. H. Bei der Pensionierung eines Schwerbehinderten nach Vollendung des 63. Lebensjahres wird ein Abschlag nicht erhoben.

Gilt für den Beamten eine besondere gesetzliche Altersgrenze, tritt diese gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG auch in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG an die Stelle des 63. Lebensjahres. Diese Regelung hat derzeit keine Bedeutung. Sie ist vorsorglich für den Fall in das Gesetz aufgenommen worden, daß künftig in bestimmten Bereichen besondere gesetzliche Altersgrenzen geschaffen werden, die zwischen dem 60. und dem 63. Lebensjahr liegen.

Gleichzeitig entfällt ab 1.1.2000 auf Grund der Neufassung des § 26 Abs. 4 BRRG und des § 42 Abs. 4 BBG die Verpflichtung des schwerbehinderten Beamten, nicht mehr als ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße des § 18 SGB IV (z. Z. 620,- DM bzw. 520,- DM in den neuen Bundesländern) hinzuzuverdienen. Entsprechendes gilt gemäß § 48 Abs. 3 DRiG für Richter.

Die Neufassung des § 14 Abs. 3 BeamtVG tritt am 1.1.2000 in Kraft. Die Abschlagsregelung betrifft damit erstmals Angehörige des Geburtsjahrgangs 1940, die im Jahr 2000 das 60. Lebensjahr vollenden und im zeitlichen Geltungsbereich der Abschlagsregelung ihre vorzeitige Versetzung in den Ruhestand beantragen können. Die Regelung greift jedoch erst ab Geburtsjahrgang 1943 voll (zur Sonderregelung bei Altersurlaub siehe unten), da ihre Einführung von der Übergangsregelung des § 69 c Abs. 6 BeamtVG begleitet wird, die für Angehörige bestimmter Geburtsjahrgänge eine Minderung des Ruhegehalts durch den Versorgungsabschlag mildert oder ganz ausschließt.

Ein Versorgungsabschlag für Schwerbehinderte wird **nicht** erhoben, wenn

- der schwerbehinderte Beamte den Geburtsjahrgängen 1939

und älter angehört (§ 69c Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe a BeamtVG), oder

- der schwerbehinderte Beamte den Geburtsjahrgängen 1940, 1941 oder 1942 angehört und er am 1.11.1997 bereits schwerbehindert war, d. h. die Schwerbehinderteneigenschaft zu diesem Zeitpunkt bereits materiell vorgelegen hat (§ 69c Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe b BeamtVG), oder
- der schwerbehinderte Beamte am 1.11.1997 noch nicht schwerbehindert war, seine Versetzung in den Ruhestand jedoch als Angehöriger des Geburtsjahrgangs 1940 nicht vor Vollendung des 61. Lebensjahres beantragt (§ 69c Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe a BeamtVG), oder
- der schwerbehinderte Beamte am 1.11.1997 noch nicht schwerbehindert war, seine Versetzung in den Ruhestand jedoch als Angehöriger des Geburtsjahrgangs 1941 nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres beantragt (§ 69c Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe b BeamtVG), oder
- der schwerbehinderte Beamte bis zum 31.12.1998 einen sog. Altersurlaub ohne Dienstbezüge angetreten hat (§ 69c Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe c BeamtVG). Dies setzt voraus, daß der schwerbehinderte Beamte im Jahr 1998 das 55. Lebensjahr vollendet, also den Geburtsjahrgängen 1943 und älter angehört.

Ein Versorgungsabschlag wird **in verminderter Höhe** erhoben, wenn der schwerbehinderte Beamte am 1.11.1997 noch nicht schwerbehindert war und

- seine Versetzung in den Ruhestand als Angehöriger des Geburtsjahrgangs 1940 vor Vollendung des 61. Lebensjahres beantragt, oder
- seine Versetzung in den Ruhestand als Angehöriger des Geburtsjahrgangs 1941 vor Vollendung des 62. Lebensjahres beantragt, oder
- seine Versetzung in den Ruhestand als Angehöriger des Geburtsjahrgangs 1942 vor Vollendung des 63. Lebensjahres beantragt.

Zum einen wirkt in diesen Fällen abschlagsbegründend nur die Zeit des vorgezogenen Ruhestandes vor Vollendung des jeweils genannten Lebensjahres (§ 69c Abs. 6 Nr. 2 BeamtVG).

Zum anderen wird die prozentuale Höhe des pro Jahr zu erhebenden Versorgungsabschlags nach Maßgabe des § 85 Abs. 5 BeamtVG modifiziert. Dies gilt gemäß § 69c Abs. 6 Nr. 3 BeamtVG in entsprechender Anwendung des § 85 Abs. 5 BeamtVG auch dann, wenn das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand getreten ist, am 31.12.1991 noch nicht bestanden hat.

Für die Bestimmung der prozentualen Höhe des pro Jahr des vorgezogenen Ruhestandes zu erhebenden Versorgungsabschlags im Einzelfall an Hand der Übergangstabelle des § 85 Abs. 5 BeamtVG kommt es wie bei der Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze auch in den Fällen der Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden besonderen Antragsaltersgrenze nicht auf den Beginn des Ruhestandes, sondern allein auf den Zeitpunkt des Erreichens der besonderen Antragsaltersgrenze, also den Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres, an.

Ist die prozentuale Höhe des pro Jahr des vorgezogenen Ruhestandes zu erhebenden Versorgungsabschlags an Hand der Übergangstabelle des § 85 Abs. 5 BeamtVG ermittelt, kommt es für die Bestimmung der Gesamtminderung des Ruhegehalts auf den Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes an.

Die verminderte Höhe des Versorgungsabschlags ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

| Geburtsjahrgang | Lebensjahr, mit dessen Vollendung die Versetzung in den Ruhestand beantragt wird | Höhe des Versorgungsabschlags |
|-----------------|--|-------------------------------|
| 1940            | 60   | 1 x 1,8 v. H.                 |
| 1941            | 60   | 2 x 2,4 v. H.                 |
| 1941            | 61   | 1 x 2,4 v. H.                 |
| 1942            | 60   | 3 x 3,0 v. H.                 |
| 1942            | 61   | 2 x 3,0 v. H.                 |
| 1942            | 62   | 1 x 3,0 v. H.                 |

**Vorzeitige Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht**

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG wird ein Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 v. H. vom Ruhegehalt für jedes Jahr erhoben, um das der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird. Ein Versorgungsabschlag wird nicht erhoben, wenn die Dienstunfähigkeit auf einem Dienstunfall oder einer als Dienstunfall geltenden Erkrankung im Sinne des § 31 Abs. 3 BeamtVG beruht; die Dienstunfallversorgung bleibt in vollem Umfang gewahrt. Gilt für den Beamten eine besondere gesetzliche Altersgrenze, tritt diese gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG an die Stelle des 63. Lebensjahres. Dies betrifft Beamte des Vollzugsdienstes (insbesondere Polizei, Feuerwehr, Justiz). Die maximale Höhe des Versorgungsabschlags beträgt 10,8 v. H.

Gleichzeitig wird die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG im Falle der Dienstunfähigkeit zu berücksichtigende Zurechnungszeit wieder in dem vor Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes maßgeblichen Umfang (2/3 der Zeit bis zum 60. Lebensjahr) berücksichtigt.

Die Abschlagsregelung des § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG und die verbesserte Bewertung der Zurechnungszeit treten am 1.1.2000 in Kraft. Die Regelungen gelten damit für Beamte, die nach dem 31.12.1999 im zeitlichen Geltungsbereich der Neuregelung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Beamte, die bis zu diesem Zeitpunkt wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, sind von einem Versorgungsabschlag nicht betroffen; sie kommen auch nicht in den Genuß der verbesserten Bewertung der Zurechnungszeit.

Die Einführung des Versorgungsabschlags bei Dienstunfähigkeit wird von den Übergangsregelungen des § 69c Abs. 7 und

des § 85 Abs. 5 BeamtVG begleitet, die in den Fällen der Dienstunfähigkeit - anders als in den Fällen der Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze - ausschließlich auf den Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand abstellen und die Höhe des Versorgungsabschlags wie aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich begrenzen.

| Versetzung in den Ruhestand | Versorgungsabschlag pro Jahr des vorgezogenen Ruhestands (v. H.) | maximale Höhe der Gesamtmin-derung des Ruhegehalts (v. H.) |
|-----------------------------|--|--|
| vor dem 1.1.2000            | 0,0  | 0,0  |
| nach dem 31.12.1999         | 1,8  | 3,6  |
| nach dem 31.12.2000         | 2,4  | 7,2  |
| nach dem 31.12.2001         | 3,0  | 10,8   |

Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach dem 31.12.2002 greift die Abschlagsregelung voll.

#### **Verbesserung der Versorgung nach einem qualifizierten Dienstunfall**

Ein qualifizierter Dienstunfall liegt insbesondere dann vor, wenn der Beamte in Ausübung einer mit besonderer Lebensgefahr verbundenen Diensthandlung bewußt sein Leben einsetzt und verletzt wird.

Ist ein Beamter in Folge des qualifizierten Dienstunfalls als dienstunfähig in den Ruhestand versetzt worden, erhält er gemäß § 37 Abs. 1 BeamtVG ein erhöhtes Unfallruhegehalt, wenn er in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. eingeschränkt ist. Zusätzlich erhält er gemäß § 43 Abs. 1 BeamtVG eine einmalige Unfallentschädigung, wenn er in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 v. H. eingeschränkt ist.

Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 sind beide Versorgungsleistungen verbessert worden.

Rückwirkend zum 1.7.1997 wird das erhöhte Unfallruhegehalt auf der Grundlage der Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten statt wie bisher nur der nächsthöheren Besoldungsgruppe berechnet. Dabei ist der Berechnung wie bisher je nach Laufbahnzugehörigkeit mindestens die Besoldungsgruppe A 6, A 9, A 12 bzw. A 16 zu Grunde zu legen.

Ab 1.1.1999 werden die Sätze der einmaligen Unfallentschädigung für qualifizierte Dienstunfälle im Inland generell um 50 v. H. angehoben und damit der Unfallentschädigung bei Auslandsverwendungen angepaßt. Die einmalige Unfallentschädigung beträgt künftig auch bei qualifizierten Dienstunfällen im Inland 150.000,- DM statt bisher 100.000,- DM. Hinterbliebene erhalten gemäß § 43 Abs. 2 BeamtVG entsprechende Teilbeträge (Witwen/Witwer 75.000,- DM, Waisen 37.500,- DM).

#### **Verschärfung der Hinzuverdienstregelungen**

Erzielen ein Beamter im Ruhestand oder seine Hinterbliebenen Erwerbseinkommen, wird dieses ab dem 1.1.1999 nach Maßga-

be des neugefaßten § 53 BeamtVG auf die Versorgung angerechnet. Dem Erwerbseinkommen steht kurzfristig gewährtes Erwerbersatzeinkommen gleich.

Eine gesetzliche Definition des Erwerbseinkommens enthält § 53 Abs. 7 BeamtVG, der hinsichtlich der Definition des Erwerbersatzeinkommens auf § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV verweist. Danach gelten als Erwerbersatzeinkommen insbesondere das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Winterausfallgeld und das Krankengeld. Anrechnungsfrei bleiben unter anderem Aufwandsentschädigungen, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkünfte aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder Vortragstätigkeit, wenn diese Tätigkeit den Umfang einer im aktiven Dienst zulässigen Nebentätigkeit nicht übersteigt.

Die bisherigen Hinzuverdienstregelungen werden insbesondere insofern verschärft, als künftig bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Erwerbseinkommen aus einer Berufstätigkeit innerhalb **und** außerhalb des öffentlichen Dienstes gleichermaßen auf die Versorgung angerechnet wird, soweit die Summe aus Einkommen und Versorgung die Höchstgrenze des § 53 Abs. 2 BeamtVG übersteigt. Die Höchstgrenze beträgt grundsätzlich wie bisher 100 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens aber 150 v. H. (statt bisher 125 v. H.) der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4.

Eine neue - niedrigere - Höchstgrenze gilt gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres für dienstunfähige Ruhestandsbeamte, sofern die Dienstunfähigkeit nicht auf einem Dienstunfall beruht. Sie beträgt 75 v. H. des Betrages der allgemeinen Höchstgrenze zuzüglich eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße des § 18 SGB IV (z. Z. 620,- DM bzw. 520,- DM in den neuen Bundesländern). Diese besondere Höchstgrenze gilt nicht für Hinterbliebene.

Dem Versorgungsberechtigten ist unabhängig von der Höhe des erzielten Einkommens mindestens ein Betrag in Höhe von 20 % des Versorgungsbezugs zu belassen (Mindestbelassung).

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird gemäß § 53 Abs. 8 BeamtVG wie bisher nur Einkommen, das im öffentlichen Dienst erzielt wird (Verwendungseinkommen), angerechnet.

Die Änderungen treten am 1.1.1999 grundsätzlich auch mit Wirkung für vorhandene Versorgungsempfänger in Kraft. Die bisherigen Vorschriften gelten jedoch - wenn sie günstiger sind - gemäß § 69c Abs. 4 BeamtVG für am 31.12.1998 vorhandene Versorgungsempfänger für die Dauer von sieben Jahren weiter, solange eine vor dem 1.1.1999 begonnene Tätigkeit weiterhin ausgeübt wird. Entsprechendes gilt gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 BeamtVG und § 69a Nr. 2 BeamtVG für am 1.1.1977 bzw. am 1.1.1992 vorhandene Versorgungsempfänger. Ein Wechsel der Tätigkeit begründet die Anwendung des neuen Rechts.

Ab 1.1.2006 richtet sich die Anrechnung des Hinzuverdienstes für **alle** Versorgungsempfänger ausschließlich nach neuem Recht.

Für Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand gelten die bisherigen Hinzuverdienstregelungen unverändert weiter (§ 53 Abs. 9, § 53a BeamtVG). Zur Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für „Bürgermeister der ersten Stunde“ in den neuen Ländern, die mangels Bestätigung im Amt nach der ersten Wahlperiode einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit in regelmäßiger Höhe der Mindestversorgung erhalten, bleiben 40 % des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei (§ 2 Nr. 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung).

Wegen der Anrechnung des Hinzuverdienstes auf das Ruhegehalt oder das Übergangsgeld eines politischen Beamten verbleibe nachstehend.

#### **Versorgungseinschränkungen bei politischen Beamten**

Durch das Versorgungsreformgesetz wird auch die Versorgung von Beamten eingeschränkt, die ein Amt im Sinne des § 36 BBG oder des entsprechenden Landesrechts innehaben (sog. politische Beamte).

Ein Beamter kann künftig nur noch dann mit der Folge eines Versorgungsanspruchs auf Dauer in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn er eine Dienstzeit von 5 Jahren abgeleistet und damit die allgemeine Wartezeit für die Entstehung eines Versorgungsanspruchs erfüllt hat. Hat der Beamte die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt, ist er zu entlassen (§ 28 BRRG, § 35 BBG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG, dessen bisherige Nr. 3 aufgehoben wurde), wird nachversichert und erhält ein Übergangsgeld (§ 47a BeamtVG).

Wird ein Beamter in den einstweiligen Ruhestand versetzt, werden wie bisher gemäß § 4 BBesG die Bezüge des letzten Amtes für die Dauer von drei Monaten weitergezahlt. Anschließend erhält der Beamte gemäß § 14 Abs. 6 Satz 1 BeamtVG wie bisher zunächst ein Ruhegehalt in Höhe von 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat (sog. erhöhtes Ruhegehalt). Die Dienstbezüge des letzten Amtes sind auch dann Bemessungsgrundlage des erhöhten Ruhegehalts, wenn die Wartefrist des § 5 Abs. 3 BeamtVG nicht erfüllt ist. Die Bezugsdauer des erhöhten Ruhegehalts ist jedoch verkürzt worden und beträgt nicht mehr fünf Jahre, sondern nur noch längstens drei Jahre und mindestens sechs Monate. Für die konkrete Bezugsdauer ist die Zeit maßgeblich, während der der Beamte das politische Amt innehatte. Danach erhält der Beamte wie bisher die erdiente Versorgung nach allgemeinen Grundsätzen. Die Dienstbezüge des letzten Amtes sind nur dann ruhegehaltfähig, wenn die Wartefrist des § 5 Abs. 3 BeamtVG erfüllt ist.

Infolge der Aufhebung des § 7 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG ist die im einstweiligen Ruhestand verbrachte Zeit nicht mehr ruhegehaltfähig (bislang bis zu fünf Jahren).

Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen, das der Beamte im einstweiligen Ruhestand erzielt, wird nach den allgemeinen Regelungen des Hinzuverdienstes auf die Versorgung angerechnet, soweit es sich um Einkommen aus einer weiteren Verwendung im öffentlichen Dienst handelt. Einkommen, das

außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt wird, wird gemäß § 53 Abs. 10 BeamtVG auf die Versorgung nur mit der Hälfte des Betrages angerechnet, um den die Summe aus Versorgung und Einkommen die Höchstgrenze des § 53 Abs. 2 BeamtVG übersteigt.

Wird ein Beamter nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt, sondern entlassen, werden zunächst ebenfalls gemäß § 4 BBesG die Bezüge des letzten Amtes für die Dauer von drei Monaten weitergezahlt. Anschließend erhält er gemäß § 47a BeamtVG ein Übergangsgeld, das hinsichtlich der Höhe und der Bezugsdauer dem erhöhten Ruhegehalt des § 14 Abs. 6 BeamtVG entspricht.

Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen, das der entlassene Beamte erzielt, wird gemäß § 47a Abs. 4 BeamtVG sowohl auf die fortgezählten Bezüge als auch auf das Übergangsgeld in voller Höhe angerechnet.

Gemäß § 69c Abs. 1 und 3 BeamtVG gelten die bisherigen Vorschriften weiter für Versorgungsfälle, die vor dem 1.1.1999 eingetreten sind, und für aktive Beamte, denen vor dem 1.1.1999 ein politisches Amt übertragen worden war. Diese Übergangsregelung erfaßt auch nach dem 31.12.1998 reaktivierte Beamte, wenn sie vor dem 1.1.1999 ein politisches Amt innegehabt hatten.

#### **Verbesserte Bewertung der Kindererziehungszeiten**

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung werden künftig auch in der Beamtenversorgung Kindererziehungszeiten verstärkt berücksichtigt, indem zum einen die Höhe des Kindererziehungszuschlags stufenweise angehoben wird und zum anderen der Kindererziehungszuschlag auch Beamten gewährt wird, die in der Phase der Kindererziehung voll berufstätig waren. Die Neufassung des Kindererziehungszuschlagsgesetzes, die dies sicherstellt, ist am 1.7.1998 in Kraft getreten. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf das Rundschreiben vom 14.7.1998 - D II 5 - 223 100 - 1/1 h - verwiesen.

#### **Neuregelung besoldungsrechtlicher Folgen eines Erziehungsurlaubs**

Der Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung und der Anspruch auf das Urlaubsgeld knüpfen ab 1.1.1999 stärker an die Zahlung von Bezügen an.

Bei der jährlichen Sonderzuwendung führen Zeiten eines Erziehungsurlaubs ohne Bezüge zu einer Minderung des Grundbetrages, wenn unmittelbar vor Beginn des Erziehungsurlaubs kein Anspruch auf Bezüge bestand. Die Umstellung eines sonstigen Urlaubs auf einen Erziehungsurlaub führt damit nicht mehr zu einem Anspruch auf die Sonderzuwendung. Bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Erziehungsurlauben wird nur noch der jeweils erste Erziehungsurlaub begünstigt.

Urlaubsgeld steht während eines Erziehungsurlaubs nur noch zu, wenn entweder im ersten Kalenderhalbjahr für mindestens drei volle Kalendermonate ein Besoldungsanspruch besteht oder Besoldung unmittelbar nach Beendigung des Erziehungsurlaubs wieder zusteht. Bei der zweiten Fallgestaltung erfolgt

die Zahlung des Urlaubsgeldes mit der Wiederaufnahme des Dienstes.

Vermögenswirksame Leistungen stehen während des Erziehungsurlaubs nicht mehr zu.

Die Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung verbessert die Regelung über die Erstattung der Beiträge des Beamten für seine private Krankenversicherung während des Erziehungsurlaubs. Für die Beitragserstattung wird - wie bei der Zahlung von Erziehungsgeld - auf das (Familien-) Einkommen des beurlaubten Beamten während des Erziehungsurlaubs abgestellt:

- Wer wegen seines geringen (Familien-) Einkommens Anspruch auf volles Erziehungsgeld hat, erhält auch eine volle Beitragserstattung.
- Wer wegen seines (Familien-) Einkommens nur ein vermindertes Erziehungsgeld beanspruchen kann, erhält eine entsprechend verringerte Beitragserstattung.
- Wem der Gesetzgeber wegen eines höheren (Familien-) Einkommens Erziehungsgeld versagt, hat nur Anspruch auf Beitragserstattung in bisherigem Umfang (bis 60 DM monatlich).

Beispiele (Verheirateter Beamter mit einem Kind, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 300 DM monatlich):

| Bei einem Erziehungsgeld von | Erstattung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 ErzUrlV | Erstattung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 4 ErzUrlV | Erstattung insgesamt (Sp. 2 + 3) |
|------------------------------|---|---|----------------------------------|
| 1                            | 2   | 3   | 4                                |
| DM                           | DM  | DM  | DM                               |
| 600                          | 60  | $(300-60) \times 600 : 600 = 240$               | 300                              |
| 400                          | 60  | $(300-60) \times 400 : 600 = 160$               | 220                              |
| 300                          | 60  | $(300-60) \times 300 : 600 = 120$               | 180                              |
| 200                          | 60  | $(300-60) \times 200 : 600 = 80$                | 140                              |
| 100                          | 60  | $(300-60) \times 100 : 600 = 40$                | 100                              |
| 0                            | 60  | $(300-60) \times 0 : 600 = 0$                   | 60                               |

Die Dienststellen brauchen keine eigenen Berechnungen des maßgeblichen Einkommens (§ 6 BErzGG) vorzunehmen, da dies bereits die Erziehungsgeld zahlenden Stellen tun. Es genügt, daß die Beamten, die eine über 60 DM hinausgehende Beitragserstattung beantragen, die entsprechenden Bescheide über die Zahlung von Erziehungsgeld vorlegen.

#### Schließung der sog. Versorgungslücke bei Empfängern der Mindestversorgung in den neuen Ländern

Empfänger der Mindestversorgung in den neuen Bundesländern waren bislang vom Anwendungsbereich des § 14a BeamtVG ausgeschlossen (§ 2 Nr. 9 der Beamtenversicherungs-Übergangsverordnung). Dieser Ausschluß wird ab 1.1.1999

mit Wirkung auch für vorhandene Versorgungsempfänger aufgehoben. Eine entsprechende Regelung erfolgt im Soldatenbereich.

Im Verhältnis des § 14a BeamtVG zur Mindestversorgung ist klarzustellen, daß die Anwendung des § 14a BeamtVG lediglich zu einer vorübergehenden Erhöhung des erdienten Ruhehaltssatzes, nicht jedoch notwendig zu einer gegenüber der Mindestversorgung erhöhten Versorgung führt. Bleibt auch die nach § 14 a BeamtVG vorübergehend erhöhte Versorgung hinter der Mindestversorgung zurück, wird weiterhin die Mindestversorgung gewährt (vgl. Rundschreiben D III 4 - 223 100 / 28 vom 10.6.1994).

**Öffentliches Auftragswesen  
Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)**

Runderlaß des Ministeriums für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie  
im Einvernehmen mit  
dem Ministerium für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr,  
dem Ministerium der Finanzen,  
dem Ministerium des Innern und dem  
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und  
Raumordnung  
Vom 23. August 1998

1. Im Auftrag des Deutschen Verdingungsausschusses für Bauleistungen (DVA) hat das Deutsche Institut für Normung e.V. (DIN) einen Ergänzungsband 1998 zu den Teilen B und C der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) - Ausgabe 1992 - herausgegeben. Der Teil A der VOB - Ausgabe 1992 - wurde nicht verändert. Die Herausgabe des Ergänzungsbandes 1998 zur VOB - Ausgabe 1992 - wurde vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Bundesanzeiger Nr. 82 vom 5. Mai 1998 bekanntgemacht.
2. Der Ergänzungsband 1998 zur VOB - Ausgabe 1992 - ist gemäß § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. Nr. 2.11 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 55 LHO von den Behörden und Einrichtungen des Landes Brandenburg und - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen - von den landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 105 LHO) ebenfalls anzuwenden und wird hiermit verbindlich eingeführt.
3. Die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Ämter, die Gemeinden, Zweckverbände und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf die § 29 Satz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung unmittelbar Anwendung findet, haben entsprechend zu verfahren.
4. Ab sofort sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) auf der Grundlage des Ergänzungsbandes 1998 zur VOB - Ausgabe 1992 - zu vereinbaren.
5. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlaß vom 7. November 1996 (ABl. S. 1091) außer Kraft.

**Änderung der Richtlinie  
des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen  
für die Förderung der Dorferneuerung**

Erlaß des Ministeriums für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Vom 28. August 1998

Gleichlautende, im Amtsblatt für Brandenburg 1997 auf Seite 955 veröffentlichte Richtlinie vom 12. November 1997 wird geändert:

Nummer 4.7 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der Einsatz der Mittel für die Förderung der Dorferneuerung und städtebauliche Förderungsmaßnahmen ist gegenseitig abzustimmen.“

Der Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft.

**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

808

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 38 vom 15. September 1998

---

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0